

Ortsbausatzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für das Gebiet des historischen Stadtkernes

Änderungshistorie	
Link	Ortsbausatzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für das Gebiet des historischen Stadtkernes (vom 28. Juni 1978)

Bisher keine Änderungen

Ortsbausatzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für das Gebiet des historischen Stadtkernes

Der historische Stadtkern der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn stellt ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Erbe von hohem Rang dar, das zu bewahren und zu erneuern im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Das in Jahrhunderten gewachsene und im letzten Krieg unzerstört gebliebene Stadtbild der Altstadt erfordert bei der Sanierung und Fortentwicklung besondere Rücksichtnahme auf den historischen Baubestand, auf überkommene Gestaltungsmerkmale und Gestaltungsregeln.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) und des § 118 (1) Ziff. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) und durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 28. Juni 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das in der beigegebenen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellte Gebiet des historischen Stadtkerns und zwar für bauliche Anlagen und Werbeanlagen, die von öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen sowie von Privatstraßen, die der öffentlichen Benutzung dienen, eingesehen werden können.

Im Geltungsbereich sind die in der Karte hervorgehobenen und in der beigefügten Liste aufgeführten historischen Ortsbilder (Straßen und Plätze) und kultur- und kunsthistorisch wertvollen Bauwerke besonders zu schützen und zu pflegen. Die Karte und Liste bilden einen Bestandteil dieser Satzung.

Die Vorschriften dieser Ortsbausatzung gelten nicht, soweit in Bebauungsplänen Abweichendes bestimmt ist oder wird.

Von der Ortsbausatzung bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form , Maß-

stab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Einzelobjekts, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen (§§ 14 und 15 der Hessischen Bauordnung).

§ 3

Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen

Soweit im Geltungsbereich dieser Satzung die Altbebauung Traufgassen (Ahlen) oder sonstige Hauszwischenräume zwischen einzelnen Gebäuden aufweist, die geringer sind als sie sich aus den §§ 7 und 8 der Hessischen Bauordnung sowie der Abstandsflächenverordnung ergeben, werden die Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen auf das Maß der bestehenden Zwischenräume verringert.

Dies gilt entsprechend für Gebäudeabstände (Abstandsflächen) bei Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüber liegen, sowie für Abstände zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 4

Einfügung der Bauwerke, Bauteile und des Bauzubehörs

(1) Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör sind so auszuführen, daß sie die Eigenart oder die aufgrund rechtsverbindlicher Planung beabsichtigte Gestaltung des Straßen-, Stadt- oder Landschaftsbildes nicht stören.

Auf Bau-, Kultur- und Naturdenkmäler und auf andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung - insbesondere Baumbestände - muß Rücksicht genommen werden.

(2) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist zur Erhaltung des historischen Stadtbildes die Stellung der Gebäude zur Straße hin sowie die Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten.

Zur Erhaltung der vorhandenen Maßstäblichkeit und Formenvielfalt sind Baukörper in der Länge, Breite und Höhe (Geschoßzahl) sowie in ihrer Gesamtgestaltung so auszuführen, daß sie sich in die Umgebung, den Straßenzug oder des Platzbildes harmonisch einfügen.

Alle sichtbaren Bauteile sind mit herkömmlichem ortsüblichem oder solchem Material auszuführen, das dem herkömmlichen in Form, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe entspricht.

§ 5

Bestimmungen über Einzelheiten der Baugestaltung

(1) Außenwände

Die Außenwände aus gutgestaltetem Fachwerk sind freizuhalten bzw. freizulegen, wenn diese nach Material, Verarbeitung und Bauzustand dafür erforderliche Qualität

aufweisen und evtl. vorhandene Verkleidungen nicht bauhistorisch begründet sind. In Straßenzügen, in denen der Fachwerkbau vorherrscht, müssen Fassaden von Neubauten in sichtbarem Holzfachwerk ausgeführt werden.

Auf Außenputz ist entsprechend den vorhandenen Vorbildern glatt oder von Hand verrieben holzbündig auszuführen und in der Regel mit Kalk- oder Mineralfarbanstrich zu versehen.

Grob gemusterte Putze sind nicht gestattet.

Glänzende Anstriche auf Putz-, Stein- oder Holzflächen sind grundsätzlich untersagt.

Das Verkleiden von sichtbaren Außenwänden mit Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas oder Kunststoff aller Art oder die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig.

Unglasierte keramische Platten in gedämpften Farbtönen und heimische Werk- bzw. Natursteine sind an Sockeln und Sockelgeschossen zulässig, soweit sie in Farbe und Größe mit dem Bauwerk harmonieren.

(2) Dachausbauten, Dachneigung, Dacheindeckung und Antennen

Dachausbauten mit senkrechten Fensterflächen dürfen entsprechend den bestehenden Vorbildern nur als Zwerchhäuser oder als Einzelgauben mit einem einzelnen oder zwei gekoppelten Fenstern ausgeführt werden und sind mit Giebeldächern zu versehen.

Die Seitenflächen sind zu verkleiden. Das Material hierfür ist in Maßstab und Farbe der Dachdeckung anzupassen. Dachausbauten mit Schleppdächern können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der seitliche Abstand vom Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.

Liegende Dachfenster über 0,5 qm Fläche sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind. Die Zahl und Größe von liegenden Dachfenstern sind auf ein Mindestmaß und ausschließlich auf die Erfordernisse der Dachinstandsetzung und Schornsteinreinigung zu beschränken.

Die Dachneigung aller Gebäude, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, muß mehr als 45 ° alter Teilung betragen. Flachdächer sind nur in nicht einsehbaren Bereichen und bei Terrassen zulässig.

Die Dacheindeckung muß in der Regel in Naturschiefer erfolgen. Ausnahmsweise kann bei Bauwerken von untergeordneter denkmalpflegerischer Bedeutung österreichischer Kunstschiefer ("Denkmalplatte") Anwendung finden.

Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, im übrigen möglichst unauffällig anzubringen. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

(3) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore

Fenster und Eingangsöffnungen müssen in Größe, Maßstab und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßen- und Platzbildes angepaßt sein. Dies

gilt auch für Fenstervergitterungen und Fenstergrößen.

Das Verhältnis von Breite zur Höhe bei Fenstern soll 2 : 3 bis 4 : 5 betragen. Sie sind in Holzkonstruktion auszuführen mit Sprossenteilung im stehenden Format in einem angemessenen Verhältnis zur Öffnung.

Die Größe von Schaufenstern muß in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtfassade stehen. Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig, vielmehr sind Mauerpfeiler anzuordnen, die sich dem Charakter der Fassade anpassen.

Das Einrichten von Schaufenstern über dem Erdgeschoß ist nicht erlaubt.

Unzulässig sind stark profilierte, glänzend eloxierte Fensterrahmen. Die Schaufensterrahmen müssen mindestens 8 cm hinter der Außenwand liegen oder sind vitrinenartig zu gestalten.

Haustüren und Garagentore sind in heimischem Holz auszuführen. Bauteile von kulturhistorischem Wert wie wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Glockenzüge, Beschläge, Gitter usw. sind an Ort und Stelle zu erhalten.

(4) Markisen, Jalousetten, Rolläden, Fensterläden

Markisen dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn diese die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen und es zum Schutze der in Schaufenstern auszustellenden Ware notwendig ist. Sonnenmarkisen dürfen bedeutsame Architekturteile nicht überschneiden und müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m haben. Farben, die sich in die Umgebung nicht harmonisch einfügen und glänzende Materialien sind unzulässig. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Jalousetten und Rolläden dürfen nicht außerhalb der Fenster angebracht werden. Als Innenjalousette sind nur einfarbige Ausführungen zugelassen.

Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. Neue Fensterläden sollen angebracht werden, wenn dadurch eine gute Gliederung der Fassaden erreicht wird. Neuherstellungen sind nur in Holzausführung in herkömmlicher Konstruktion zulässig.

§ 6

Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung müssen nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.

Bei den Ausmaßen von Werbeanlagen ist in besonderer Weise auf die Eigenart des jeweiligen Gebäudes und der Umgebung Rücksicht zu nehmen.

Je Betrieb ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage gestattet.

(2) Anlagen der Außenwerbung dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. "Sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern und über Dach".

(3) In Form von Glas- und Emailschildern, Blinklicht, Schaubändern und sich bewegenden Konstruktionen dürfen Außenwerbungen nicht ausgeführt werden.

(4) Firmenaufschriften müssen sich in ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen. Sie sind vorzugsweise mit auf der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall, Holz in Sgraffito oder aufgemalter Schrift auszuführen. Dabei ist die Farbgebung auf die Umgebung abzustimmen, vertikale oder schräge Anordnung der Buchstaben ist unzulässig. Auslegeschilder dürfen in ihrer Ausladung nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudefront hinausragen und müssen mindestens 0,70 m von der Fahrbahnkante entfernt sein. Sie sollen möglichst nahe der Außenkante der Fassade liegen. Die Unterkante muß mindestens 2,50 m über der Bürgersteigoberkante liegen. Sie sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten und müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung harmonisch einfügen.

(5) Bewegliche Leuchtreklame und Leuchtschilder (Transparente) an den Wandflächen sind unzulässig.

(6) Es dürfen nur handwerklich gestaltete Ausleger Verwendung finden, die eine seitliche Ansichtsfläche von 0,50 qm nicht überschreiten. Diese Werbeanlagen sind nur mit Beleuchtungen außen zulässig. Kastenförmige Werbeanlagen sind unzulässig.

(7) Die Anbringung von Leuchtschrift in weißer oder gelber Farbe auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn dadurch auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Gestaltung der Hausfront eintritt. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausdehnung und Höhe der Schrift muß sich harmonisch in die Fläche einfügen. Grellbunte, die umgebende Bebauung beeinträchtigende Farben sind unzulässig. Röhrenschriften ohne Kästen und Buchstaben mit verdeckten Röhren, die den dahintergelegten Putz anstrahlen, sind bevorzugt anzuwenden.

Die Anbringung von Anlagen der Außenwerbung ist auch über den Rahmen der Bestimmungen der §§ 88 und 89 HBO hinaus in jedem Fall genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung des Magistrats der Kreisstadt Limburg als Unterer Bauaufsichtsbehörde. Die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen sind durch eine maßstabliche Fassadenzeichnung bzw. Foto zu erläutern und dem Antrag in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(8) Vorhandene nicht genehmigte Werbeanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen und das Straßenbild beeinträchtigen, sind nach Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung auf Verlangen des Magistrats der Kreisstadt Limburg zu beseitigen oder den vorgenannten Bestimmungen anzupassen.

(9) Die Werbeeinrichtungen sind ständig in sauberem und gutem Zustand zu halten.

§ 7

Baugenehmigung und Bauanzeige

Der bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, wer ein Kulturdenkmal zerstören, beseitigen, in seinem Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigen, umgestalten, instandsetzen, in seinen Bestand eingreifen, mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen oder von seinem Standort entfernen will.

Ferner bedarf einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Kulturdenkmals oder einer Gesamtanlage Anlagen errichtet, verändern oder beseitigen will, soweit hierdurch das Kulturdenkmal, sein Erscheinungsbild oder die Gesamtanlage dauernd oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Um prüfen zu können, ob ein Bauvorhaben den Vorschriften der Satzung genügt, sind Angaben über die Nachbargrundstücke besonders hinsichtlich der Straßenseitenansichten mit Maßangaben in die Baupläne mit aufzunehmen bzw. Gebäudeansichten durch Lichtbilder zu ergänzen.

Auf Verlangen des Magistrats als Untere Bauaufsichtsbehörde sind Proben des Außenputzes, des Farbanstriches oder anderer wesentlicher Bauglieder in ausreichender Größe an geeigneten Stellen anzubringen, bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Von Vorschriften dieser Ortsbausatzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können bei Vorliegen der in § 94 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung geregelten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

Von zwingenden Vorschriften dieser Ortsbausatzung können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag bei Vorliegen der in § 94 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung geregelten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden.

Derartige Regelungen können nur in begründeten Einzelfällen durch den Magistrat als Untere Bauaufsichtsbehörde getroffen werden, wenn durch die Abweichung der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 113 (1) Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung bauliche Anlagen errichtet oder errichten läßt,

2. entgegen § 4 dieser Satzung Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör ausführt, anbringt, verändert bzw. Materialien verwendet,
3. den Bestimmungen des § 5 über Einzelheiten der Baugestaltung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 dieser Satzung Anlagen der Außenwerbung errichtet oder errichten läßt, ohne im Besitz der nach § 7 erforderlichen Genehmigung zu sein,
5. gegen die Bestimmungen des § 7 über Baugenehmigung und Bauanzeige verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 113 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ortsbausatzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ortssatzung über die Bebauung und Bauunterhaltung im historischen Stadtkern der Stadt Limburg a.d. Lahn vom 4. Juli 1967 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 28. Juni 1978

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(J. Kohlmaier)
Bürgermeister

Anlage zur Ortsbausatzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für das Gebiet des historischen Stadtkernes

Liste der kultur- und kunsthistorisch wertvollen Ortsbilder, Bauwerke und Denkmäler,
die besonders zu schützen und zu pflegen sind:

Plätze: Bischofsplatz, Domberg, Fischmarkt, Kornmarkt, Plötze, Roßmarkt,
am Oberwehr, obere Lahninsel.

Straßen: Barfüßergasse, Brückengasse, Domstraße, Fahrgasse, Fleischgasse,
Löhrigasse, Mühlberg, Nonnenmauer, Rüsche, Salzgasse.

Bauwerke: A) Sakralbauten:

- 1) Stiftkirche St. Georg (Dom), 1235
- 2) Totenkapelle St. Michael, 1280
- 3) Franziskanerkloster (Stadtkirche), 1300
- 4) Wilhemitenkloster (Annakirche), 1317
- 5) Kloster Bethlehem (Altersheim), 1631
- 6) Erbacher Hof - Kapelle (alte Synagoge), 1322

B) Wehrbauten:

- 7) Burg der Lahngrafen (Museum Schule), 1250
- 8) Brückenturm mit Lahnbrücke, 13. Jahrh.
- 9) Katzenturm (Ruine), 13. Jahrh.
- 10) Stadtmauer (Reststücke), 13. Jahrh.

C) Profanbauten:

- 11) Altes Rathaus Fischmarkt 21 (Ratskeller), 14. Jahrh.
- 12) Hospitalgebäude a.d. Annakirche, 1721
- 13) Walderdorffer Hof, Fahrgasse 5, 1665
- 14) Erbacher Hof (Behördenhaus), 1777

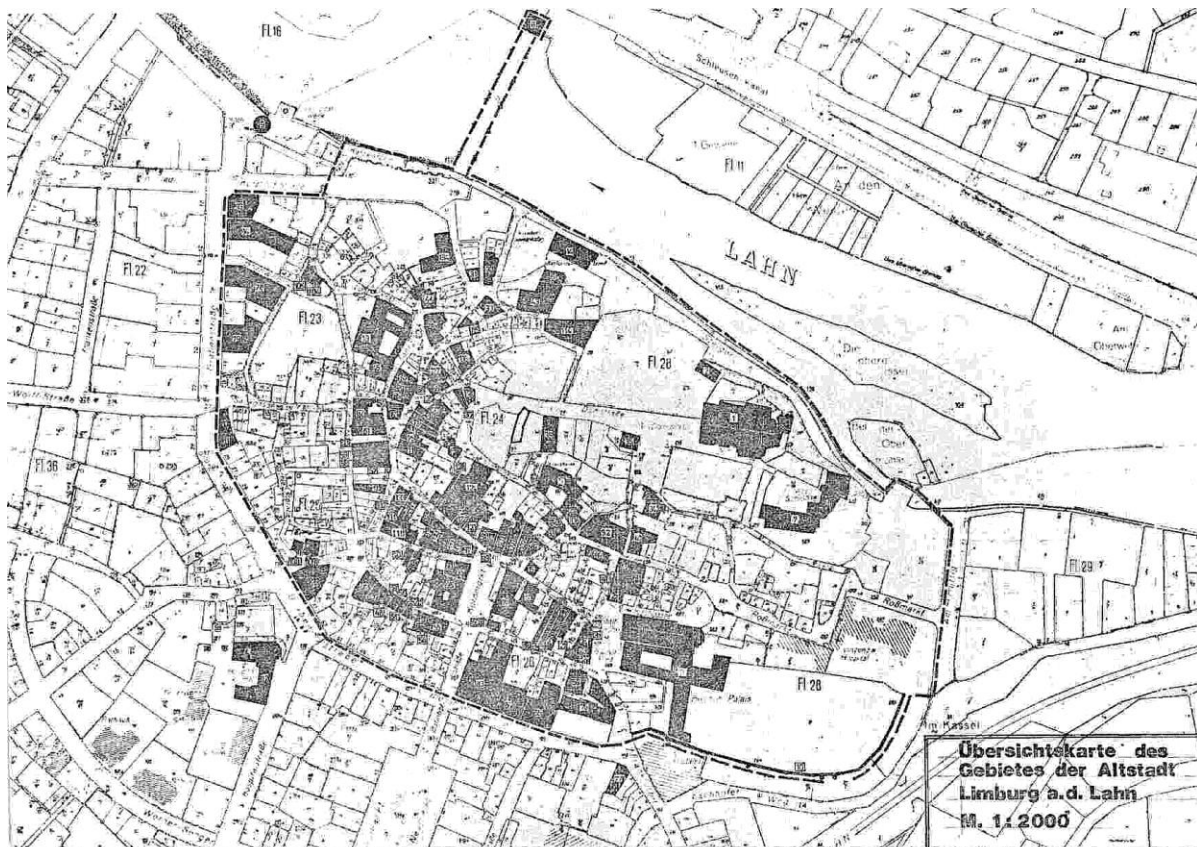
D) Wohnbauten:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 15) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 1 |
| 16) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 2 |
| 17) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 6 |
| 18) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 10, 16. Jahrh. |
| 19) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 12, 17. Jahrh. |
| 20) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 14, 17. Jahrh. |
| 21) Barfüßerstraße, | Haus Nr. 16, 17. Jahrh. |
| 22) Bischofsplatz, | Haus Nr. 1 |
| 23) Bischofsplatz, | Haus Nr. 3 |
| 24) Bischofsplatz, | Haus Nr. 5 |
| 25) Bischofsplatz, | Haus Nr. 6 |

- | | |
|--------------------|--|
| 26) Bischofsplatz, | Haus Nr. 7, 17. Jahrh. |
| 27) Bischofsplatz, | Haus Nr. 9, 17. Jahrh. |
| 28) Böhmergasse, | Haus Nr. 4 |
| 29) Böhmergasse, | Haus Nr. 5 |
| 30) Böhmergasse, | Haus Nr. 6, 1.H. 17. Jahrh. |
| 31) Brückengasse, | Haus Nr. 9, 1567 |
| 32) Brückengasse; | Haus Nr. 11, A. 17. Jahrh. |
| 33) Brückengasse, | Haus Nr. 13, 17. Jahrh. |
| 34) Domplatz, | Haus Nr. 5 (Alte Scholasterei) |
| 35) Domplatz, | Haus Nr. 7 (Domküsterei) |
| 36) Domstraße, | Haus Nr. 2, 16. Jahrh. (Hallenhaus) |
| 37) Domstraße, | Haus Nr. 8, |
| 38) Domstraße, | Haus Nr. 10, unter einem Dach |
| 39) Domstraße, | Haus Nr. 12, 1544 (Generalvikar) |
| 40) Domtreppe, | Haus Nr. 1 |
| 41) Domtreppe, | Haus Nr. 3 |
| 42) Domtreppe, | Haus Nr. 4, 1680 (Kartuschen) |
| 43) Erbach, | Haus Nr. 4, 17. Jahrh. |
| 44) Fahrgasse, | Haus Nr. 2 (ehem. Bürgermeisterhaus) |
| 45) Fahrgasse, | Haus Nr. 6, 1676 |
| 46) Fleischgasse, | Haus Nr. 2, (Ensembleschutz) |
| 47) Fleischgasse, | Haus Nr. 4, (Ensembleschutz) |
| 48) Fleischgasse, | Haus Nr. 6, (Ensembleschutz) |
| 49) Fleischgasse, | Haus Nr. 8, (Ensembleschutz) |
| 50) Fleischgasse, | Haus Nr. 10, (Ensembleschutz) |
| 51) Fleischgasse, | Haus Nr. 12, (Ensembleschutz) |
| 52) Fleischgasse, | Haus Nr. 14, (Ensembleschutz) |
| 53) Fleischgasse, | Haus Nr. 18, (Ensembleschutz) |
| 54) Fleischgasse, | Haus Nr. 20, (Ensembleschutz) |
| 55) Fleischgasse, | Haus Nr. 22, (Ensembleschutz) |
| 56) Fleischgasse, | Haus Nr. 32, (Ensembleschutz) |
| 57) Fischmarkt, | Haus Nr. 1, 1.H. 16. Jahrh. |
| 58) Fischmarkt, | Haus Nr. 2, 1.H. 16. Jahrh. |
| 59) Fischmarkt, | Haus Nr. 3, 1.H. 16. Jahrh. |
| 60) Fischmarkt, | Haus Nr. 4, 1.H. 16. Jahrh. |
| 61) Fischmarkt, | Haus Nr. 6, (älteste Apotheke) |
| 62) Fischmarkt, | Haus Nr. 7, Barocker Giebel |
| 63) Fischmarkt, | Haus Nr. 8, E. 16. Jahrh. |
| 64) Fischmarkt, | Haus Nr. 9, 1549 |
| 65) Fischmarkt, | Haus Nr. 10, 1650 |
| 66) Fischmarkt, | Haus Nr. 11, 16. Jahrh. (Halle) |
| 67) Fischmarkt, | Haus Nr. 12, 1552 |
| 68) Fischmarkt, | Haus Nr. 13, (Ensembleschutz) |
| 69) Fischmarkt, | Haus Nr. 14, (Ensembleschutz) |
| 70) Fischmarkt, | Haus Nr. 15, (Ensembleschutz)
E. 13. Jahrh. |
| 71) Fischmarkt, | Haus Nr. 16, Got. Knaggen |
| 72) Fischmarkt, | Haus Nr. 17, unter einem Dach |
| 73) Fischmarkt, | Haus Nr. 18, |
| 74) Fischmarkt, | Haus Nr. 19, unter einem Dach |
| 75) Fischmarkt, | Haus Nr. 20, Knaggen |

76) Frankfurter Straße,	Haus Nr. 2, 1769
77) Frankfurter Straße,	Haus Nr. 6, E. 16. Jahrh.
78) Grabenstraße,	Haus Nr. 13, Balkon-Kunstguß
79) Grabenstraße,	Haus Nr. 17 a, Kastanie
80) Grabenstraße,	Haus Nr. 21, Haustür
81) Grabenstraße,	Haus Nr. 23, Erker u. Fenstergewände
82) Grabenstraße,	Haus Nr. 39
83) Grabenstraße,	Haus Nr. 57, Domhotel
84) Grabenstraße,	Haus Nr. 59
85) Grabenstraße,	Haus Nr. 61, Apotheke
86) Kleine Rütsche,	Haus Nr. 4, (Hallenhaus) 15. Jahrh.
87) Kolpingstraße,	Haus Nr. 1, Erker 1646
88) Kolpingstraße,	Haus Nr. 5
89) Kolpingstraße,	Haus Nr. 6
90) Kolpingstraße,	Haus Nr. 7
91) Kolpingstraße,	Haus Nr. 8
92) Kolpingstraße,	Haus Nr. 9, 1750 ehem. Amtshaus
93) Konrad-Kurzbold-Straße,	Haus Nr. 7, Erker in Werkstein
94) Konrad-Kurzbold-Straße,	Haus Nr. 9, Erker in Fachwerk
95) Kornmarkt,	Haus Nr. 1, 1670
96) Kornmarkt,	Haus Nr. 2, Kartuschen
97) Kornmarkt,	Haus Nr. 3, 1524 Goldener Hirsch
98) Kornmarkt,	Haus Nr. 4, 1.H. 17. Jahrh.
99) Kornmarkt,	Haus Nr. 5, 1.H. 17. Jahrh.
100) Kornmarkt,	Haus Nr. 6,
101) Kornmarkt,	Haus Nr. 7, Goldener Löwe
102) Kornmarkt,	Haus Nr. 8, Steinbau
103) Kornmarkt,	Haus Nr. 11, Knaggen
104) Löhrgasse,	Haus Nr. 7, Eckbau
105) Löhrgasse,	Haus Nr. 8, 16. Jahrh.
106) Nonnenmauer,	Haus Nr. 2, 1631
107) Nonnenmauer,	Haus Nr. 7, 1584
108) Plötze,	Haus Nr. 1, Kartusche am Giebel
109) Plötze,	Haus Nr. 3, ehem. Judenbad
110) Plötze,	Haus Nr. 14, 1567
111) Plötze,	Haus Nr. 16, 1567
112) Plötze,	Haus Nr. 18, E. 16. Jahrh.
113) Plötze,	Haus Nr. 22, E. 16. Jahrh.
114) Römer	Haus Nr. 1, E. 13. Jahrh.
115) Rütsche,	Haus Nr. 1, 1552
116) Rütsche,	Haus Nr. 5, 1.H. 16. Jahrh.
117) Rütsche,	Haus Nr. 13, 1.H. 16. Jahrh.
118) Salzgasse,	Haus Nr. 1
119) Salzgasse,	Haus Nr. 3
120) Salzgasse,	Haus Nr. 4, um 1600
121) Salzgasse,	Haus Nr. 5, 17. Jahrh.
122) Salzgasse,	Haus Nr. 6,
123) Salzgasse,	Haus Nr. 7, 17. Jahrh.
124) Salzgasse,	Haus Nr. 8,
125) Salzgasse,	Haus Nr. 9,
126) Salzgasse,	Haus Nr. 10,

- | | |
|--------------------|---|
| 127) Salzgasse, | Haus Nr. 12, unter einem Dach |
| 128) Salzgasse, | Haus Nr. 11, |
| 129) Salzgasse, | Haus Nr. 13, 2.H. 16. Jahrh. |
| 130) Salzgasse, | Haus Nr. 14, |
| 131) Salzgasse, | Haus Nr. 17, |
| 132) Salzgasse, | Haus Nr. 19, unter einem Dach |
| 133) Salzgasse, | Haus Nr. 21, um 1600 |
| 134) Brückengasse, | Haus Nr. 2, ehem. Thurn- und
Taxische Posthalterei |



Hinweis: Die Maßstabsangabe (1 : 2000) bezieht sich nur auf die Anlage der Original-Satzungsausfertigung

Vorstehende Satzung wurde am 30. Juni 1978 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 1. Juli 1978 in Kraft getreten.

Limburg a.d. Lahn, 4. Juli 1978

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)